

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 105 (1987)
Heft: 44

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eines sparsamen Energieeinsatzes sollte der öffentliche Verkehr inskünftig ein grösseres Gewicht erhalten.

Die Wettbewerbssituation gegenüber dem Individualverkehr soll mit einer optimal ineinandergreifenden landesweiten Transport-

kette namhaft verbessert werden. Der Referent legt dar, wie dieses Ziel durch einen dichteren Fahrplan mit optimierten Anschlüssen und verkürzten Gesamtreisezeiten erreicht werden soll. Insbesondere werden die Investitionen in neues Rollmaterial und in ortsfeste Anlagen, wie z.B. in Neubau-

strecken, erläutert. Kosten, Wirtschaftlichkeit und Finanzierung mit dem dazugehörigen politischen Umfeld runden den Vortrag ab.

Wie immer besteht die Möglichkeit, dem Referenten Fragen zu stellen.

Die Beschwerde wurde gutgeheissen, so weit darauf einzutreten war, und der angefochtene Entscheid im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichtes aufgehoben. (Urteil vom 2. Juli 1986)

Dr. R. B.

Zuschriften

Stellungnahme zum Artikel «Die Anlage von Feuchtbiotopen mit kalkstabilisiertem Erdmaterial» von Albert M. Gmür in der Nummer 38/87

Es ist sinnvoll, bei der Anlage von Feuchtbiotopen den Einsatz von kalkstabilisiertem Erdmaterial zu prüfen. Diese Bauweise ist wahrscheinlich in vielen Fällen einer Ausführung mit Kunststoffolien qualitativ ebenbürtig und zudem preisgünstiger. Die Hinweise des Verfassers erwecken jedoch den falschen Eindruck, dass Kalkstabilisieren einfach darin besteht, etwa 40-50 kg ungelöschten Kalk homogen in «erdfeuchtes» siltig-lehmiges Untergrundmaterial einzumischen. Um die Wahrscheinlichkeit von Misserfolgen zu vermeiden, sind bei der Anlage von Feuchtbiotopen mit Kalkstabilisierungen jedoch folgende Grundsätze zu beachten:

Da Tone sehr unterschiedliche Charakteristiken aufweisen und zudem von Silten nur vom Bodenklassifikationsspezialisten unterschieden werden können, bedingen Bodenstabilisierungen mit Kalk immer Vorversuche gemäss der Norm SNV 670 370 (VSS), Bodenstabilisierung mit Kalk, Bestimmung der Dosierung.

Der Einbau der Stabilisierung bedingt auch eine laufende Überwachung auf der Baustelle – insbesondere des Wassergehaltes. Mit der Spezifikation «erdfeucht» ist bei tonigen Böden eine Beurteilung der Einbaufähigkeit nicht möglich.

Die für Kalkstabilisierungen notwendigen Versuche sind weder kompliziert noch sehr aufwendig. Trotzdem sind sie für Biotope mit geringen Abmessungen vor allem aus praktischen Gründen kaum realisierbar. Für kleine Anlagen ist deshalb der konventionelle Einsatz von Folien sinnvoll.

P. Bürkel, dipl. Ing. ETH/SIA
Winterthur

Rechtsfragen

Aufhebung einer unbegründeten Bodenzuteilung zum Gemeindegebiet

Die Zuweisung eines Grundstückes zum übrigen Gemeindegebiet stellt eine Wertverminderung dar und ist nicht statthaft, wenn die Gemeinde damit einfach eine Reserve für künftiges Bauen anlegen will, obschon sich das teils waldige Grundstück weit besser als Bau- oder als Grünzone eignet. In einem solchen Fall hob das Bundesgericht diese Zoneneinteilung auf, weil sie gegen die Eigentumsgarantie versties.

Eine Aktiengesellschaft besitzt in Lugano ein unüberbautes, im unteren Teil bewaldetes Grundstück von 11 157 m². Als das Grundstück noch zur Gemeinde Castagnola gehörte (bevor diese in der Stadt Lugano eingemeindet wurde), hatte die AG mehrere Baugesuche eingereicht, die bewilligt, aber nicht verwirklicht wurden. 1975 erliess der Gemeinderat von Lugano einen Zonenplan und teilte das Grundstück der AG dem übrigen Gemeindegebiet und den Waldzonen zu. Der Staatsrat stimmte zu und wies die Beschwerde der AG ab. Dieser Entscheid wurde 1984 vom Grossen Rat bestätigt. Dagegen reichte die AG staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein, gestützt auf Art. 4 (Rechtsgleichheit, Willkürverbot) und Art. 22ter (Eigentumsgarantie) der Bundesverfassung (BV).

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes folgte der Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV nicht. Die AG hatte geltend gemacht, sie sei nicht angehört worden und es fehle dem Entscheid des Grossen Rates an einer richtigen Begründung. Es stimmt, dass der Grosse Rat keine eigene Begründung gab, sondern sich auf die Argumente der Regierung stützte. Aber eine Rechtsverweigerung gegenüber der AG lag nicht vor.

Art. 22ter BV gewährleistet die Eigentumsgarantie. Eingriffe und Beschränkungen sind nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützen und das Gebot der Verhältnismässigkeit beachten. Im Tessin müssen die Zonenpläne das Gemeindegebiet zwecks rationeller Organisation und harmonischer Entwicklung in Zo-

nen von bestimmter Benützbarkeit einteilen, darunter die Zone des übrigen Gemeindegebietes. Nach dem Kommentar zum Tessiner Baugesetz umfasst diese Zone jede Grundfläche ohne besondere Bestimmung, so das ganze unproduktive Gebiet. Im konkreten Fall, heisst es im Urteil, handelte es sich nicht um unfruchtbares Land. Der Entscheid der Regierung deutet eher auf eine Reservezone hin mit Verzicht, ihr für den Moment einen bestimmten Zweck zu verleihen und mit der Möglichkeit, die Bauzone in der Zukunft auszudehnen. Die Zone des übrigen Gemeindegebietes erfüllt das Erfordernis des öffentlichen Interesses, wenn sie richtigen planerischen Absichten entspricht, die das Bundesgericht frei prüft. Aber eine Gemeinde darf nicht ein Grundstück im übrigen Gemeindegebiet lassen, z. B. weil sie es einfach möglichst lang vor einer Überbauung bewahren will. Fehlen begründete Argumente, welche den Aufschub einer präzisen Zweckbestimmung rechtfertigen, so muss die Gemeinde ihre Absichten kundtun und eine Grünzone oder eine Bauzone schaffen oder beides in vernünftigem Rahmen.

Unter planerischen Gesichtspunkten ist es nicht bestreitbar, dass Gebiete am Rande der Bauzonen dem übrigen Gemeindegebiet als Reserve zugeteilt werden kann, so lange die städtische Entwicklung noch nicht klar erkennbar ist und die praktischen Modalitäten der weiteren Einteilung in eine der verschiedenen Zonen noch ungewiss sind. Aber hier liegt eine andere Situation vor. Die Grundstücke der AG, dem Bundesgericht durch Augenschein bekannt, sind von solchen mit bestimmter Zweckbestimmung umgeben und im unteren Teil bewaldet. Sie grenzen an Bauzonen oder an Zonen für öffentliche Einrichtungen und Gebäude. Um diese letzte Zone zugänglich zu machen, ist bereits der Bau einer Strasse geplant. Die Zuteilung der Grundstücke an das übrige Gemeindegebiet erschien so von keinem genügenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Es war denn auch nicht ersichtlich, warum beim Erlass des Zonenplanes diese im Verhältnis zum Gemeindegebiet eher bescheidenen Umfang aufweisenden Grundstücke keiner endgültigen Nutzung zugewiesen werden konnten, sei es als Grünzone, Wohnzone oder gemischte Zone.